



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	05.11.2019	1509/19 - I/499
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.11.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Bestellung eines weiteren Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein) wird

**Herr Hans-Peter Götz, geboren am 05.02.1952,
Ludwigstraße 4, 35586 Wetzlar,**

als weiterer Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 07.11.2019

gez. Wagner

Begründung:

Das Ortsgericht Wetzlar V setzt sich bisher aus einem Ortsgerichtsvorsteher, einem stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher und drei Ortsgerichtsschöffen zusammen. Aufgrund gestiegener Fallzahlen und dem längeren krankheitsbedingten Ausfall des Ortsgerichtsschöffen Ulrich Helm hat der Direktor des Amtsgerichts vorgeschlagen, einen weiteren Ortsgerichtsschöffen zu ernennen (§ 4 Abs. 1 OrtsGG).

Herr Götz hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung auszuüben.

Nach § 7 OrtsGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.